



Jugendordnung des RRC Teddybär Kiel e.V.

Rock'n'Roll Club Teddybär Kiel e.V.

Geschäftsstelle

Waitzstr. 37

24105 Kiel

Tel.: 0171/ 7076466

Homepage: www.rocknrollclubkiel.de

Email: info@rocknrollclubkiel.de



In Anlehnung an die offizielle Vereinssatzung des Rock´n´Roll Clubs Teddybär Kiel e.V. gibt sich die Jugendgemeinschaft des Vereins die nachfolgende Jugendordnung.

§1 Organe

- (1) Der Vereinsjugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit,
 - die überfachliche Jugendarbeit,
 - die Vertretung der Jugend mit Sitz und Stimme im Vorstand sowie
 - die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend des Fachverbandes, des Sportverbandes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- (2) Zur Unterstützung des Vereinsjugendwartes besteht ein Jugendausschuss. Ihm gehören an:
 - Der Vereinsjugendwart,
 - der Stellvertreter,
 - mind. ein Beisitzer.

§2 Aufgaben

- (3) Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen (für die fachlich sportliche Betreuung sind ausschließlich die Fachübungsleiter zuständig).
- (4) Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Vereinsjugendwart.

§3 Jugendversammlung

- (5) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren und dem Vereinsjugendwart, der abweichend von dieser Regel das Alter von 18 Jahren bereits überschritten haben darf.
- (6) Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Vereinsjugendwart, den Stellvertreter und mindestens einen Beisitzer.
- (7) Die Leitung der Jugendversammlung hat der Vereinsjugendwart.



- (8) Jede ordnungsmäßig einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann nur von anwesenden Mitgliedern der Jugendversammlung abgegeben werden.
- (9) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen – vor der Jahreshauptversammlung des Vereins.
- (10) Auf Antrag von 20% der Mitglieder der Jugendabteilung muss eine Jugendversammlung einberufen werden.

§4 Wahlverfahren

- (11) Der Vereinsjugendwart, der Stellvertreter und die Beisitzer werden von der Jugendversammlung gewählt.
- (12) Der Vereinsjugendwart muss im Jahr seiner Wahl mindestens 16 Jahre alt sein. Ist er noch unter 18 Jahre alt, so muss die Einwilligung des Personensorgeberechtigten zur Übernahme der Funktion vorliegen.
- (13) Der Stellvertreter muss im Jahr seiner Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.
- (14) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- (15) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich unter Wahrung der Altersbegrenzungen. Die Wahlen müssen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
- (16) Der Vereinsjugendwart wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.
- (17) Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung erneut einen Vereinsjugendwart wählen. Die Ablehnungsgründe sind bekanntzugeben.

§5 Kasse

Die Jugendabteilung hat keine eigene Kasse. Sie rechnet ihre Mittel über die Hauptkasse und den Kassenwart ab. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird im jährlichen Haushaltsplan des Vereins jeweils zum Jahresbeginn eingeplant. Die Jugendabteilung verfügt über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit.

Diese Jugendordnung tritt am 15.03.2020 in Kraft.